

Stichwort	Erlass/Referenz	Regelung	Bemerkungen
Allgemeines: Mitgliedschaft, Rechte und Anspruch von Mitgliedern, Möglichkeiten für Nichtmitglieder			
Mitgliedschaft	100,5,1 Verfassung	Als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche gilt jede Person mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird; b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche in den Kanton zieht; c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.	
Rechte der Mitglieder	210,1,2 Verordnung (Gesetz)	Die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche üben in der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes alle Rechte und Pflichten aus.	
Recht/Anspruch auf kirchliche Dienste bzw. Handlungen: Parochialprinzip	214,1.1 Richtlinien Kirchenrat	Nach Art. 1 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde sind die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden berechtigt, die Dienste der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes in Anspruch zu nehmen.	<i>Anspruch von Kirchenmitgliedern auf kirchliche Dienste: Mitglieder der Landeskirche haben Anspruch auf Dienste (also auch kirchliche Handlungen), und zwar in der Kirchgemeinde, zu der sie gehören. Ein Anspruch auf Dienste in einer andern als der eigenen Kirchgemeinde besteht folglich nicht. Das heisst, dass Kirchgemeinden und Pfarrpersonen nicht verpflichtet sind, kirchliche Handlungen für Mitglieder der Landeskirche aus einer andern Kirchgemeinde zu übernehmen bzw. anzubieten. Tun sie das, können sie den Aufwand in Rechnung stellen (s. unten: 214.3 – Kosten für Nichtmitglieder). Hinter dieser Bestimmung steht das Parochialprinzip, das in der reformierten Kirche seit je hochgehalten wird. Auch die neue Verfassung hält an diesem Prinzip fest, sieht aber die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen vor (100,5,3). Die Regelung der Ausnahmen in einem Gesetz steht noch aus und kann deshalb noch nicht angewandt werden.</i>

Stichwort	Erlass/Referenz	Regelung	Bemerkungen
Kirchliche Dienste bzw. Handlungen für Nichtmitglieder	214,1.2 Richtlinien Kirchenrat	Nach Art. 37 der Kirchenverfassung verliert seine kirchlichen Rechte, wer aus der Kirche austritt. Auf diese Bestimmung wird in der schriftlichen Antwort des Kirchgemeindevorstandes auf eine Austrittserklärung in jedem Fall hingewiesen.	<i>Die neue Kirchenverfassung kennt keine vergleichbare explizite Bestimmung. Da aber nur Mitglieder der Landeskirche in dieser Rechte und Pflichten ausüben können, folgt daraus: Wer aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden austritt, verliert die Rechte demokratischer Mitwirkung, die den Mitgliedern durch die Verfassung zustehen, und folglich auch den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Anspruch auf Dienste der Landeskirche. Das Prinzip gilt unverändert, jedoch kann bezüglich Anspruch Ausgetretener nicht mehr auf einen Verfassungsartikel verwiesen werden.</i>
	214,1.3 Richtlinien Kirchenrat	Nach Art. 38 der Kirchenverfassung werden Ausgetretene, welche kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, als wieder eingetreten betrachtet. Nichtmitglieder können ihren Eintritt in die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden schriftlich begehren.	<i>Auch dazu, dass Ausgetretene wieder als Mitglieder gelten, sobald sie kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, gibt es keine vergleichbare Bestimmung in der neuen Kirchenverfassung. Die Möglichkeit, kirchliche Dienste auch für Ausgetretene zu leisten, ist nach dieser Formulierung allerdings gegeben.</i>
	214,1. Richtlinien Kirchenrat	Verlangen Nichtmitglieder eine kirchliche Handlung, sind obige Bestimmungen Grundlage jeden Gesprächs. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Dienstleistungen.	<i>In einem solchen Fall wird es vor allem darum gehen müssen, klar zu machen, dass für Nichtmitglieder die Möglichkeit für, nicht aber ein Anspruch auf kirchliche Handlungen besteht.</i>

Stichwort	Erlass/Referenz	Regelung	Bemerkungen
	214,2. Richtlinien Kirchenrat	<p>Der Anfrage eines Nichtmitgliedes nach einer kirchlichen Handlung kann im Einzelfall aus seelsorgerlichen Gründen stattgegeben werden.</p> <p>Der Kirchgemeindevorstand entscheidet nach Rücksprache mit der Pfarrperson.</p> <p>Er kann allenfalls eine Stellvertretung anordnen oder eine zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden berechnigte Person beauftragen.</p> <p>Dieselbe Regelung gilt bei einer Anfrage von Angehörigen der Bündner Kirche nach einem Abdankungsgottesdienst für ein Nichtmitglied.</p>	<p><i>Das Kriterium der „seelsorgerlichen Gründe“ verlangt eine sorgfältige Prüfung der Situation und Abwägung, ob ein solcher Dienst verantwortet werden kann.</i></p> <p><i>Dieses Kriterium schützt auch Kirchgemeinden und Pfarrpersonen davor, in jeder möglichen und unmöglichen Situation für Dienste für Nichtmitglieder zur Verfügung stehen zu müssen.</i></p> <p><i>Der Entscheid liegt beim Kirchgemeindevorstand, nicht bei der Pfarrperson. Diese ist aber für die Entscheidungsfindung beizuziehen.</i></p> <p><i>In der Praxis werden Anfragen häufig ans Pfarramt gerichtet, nicht an den Kirchgemeindevorstand. Pfarrerrinnen und Pfarrer haben in solchen Fällen die Frage mit dem Kirchgemeindevorstand zu besprechen. Sie können und müssen nicht selber entscheiden. Der Vorstand ist in der Regel gut beraten, wenn er einen Entscheid nicht gegen die Meinung bzw. den Willen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers trifft.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit, den Dienst an jemand anderen zu übertragen als die Ortspfarrerin oder den Ortspfarrer, ist für solche Situationen gegeben, in denen der Vorstand die Situation anders beurteilt und zu einem andern Schluss kommt als die Pfarrperson.</i></p>
Zuständigkeit für Ausführung	210,10,6 Verordnung (Gesetz)	<p>Kirchliche Handlungen werden in der Regel vom Pfarrer der jeweiligen Kirchgemeinde gehalten. Stellvertretungen sind möglich. In Absprache mit dem Kirchgemeindevorstand kann der Pfarrer die Mitwirkung an unter Abs. lit. b) genannten kirchlichen Handlungen verweigern, ausnahmsweise auch an kirchlichen Handlungen gemäss Abs. 2 lit. a).</p>	<p><i>Diese Bestimmung aus der Verordnung 210 bildet die rechtliche Grundlage für die oben genannte Richtlinie (dritter Teil).</i></p>

Stichwort	Erlass/Referenz	Regelung	Bemerkungen
Kirchliche Handlungen – Definition, Wesen			
Kirchliche Handlungen (Definition)	210,10,1 Verordnung (Gesetz)	Als kirchliche Handlungen gelten sowohl besondere Elemente in ordentlichen Gottesdiensten als auch ausserordentliche gottesdienstliche Feiern, die auf Wunsch von Kirchenmitgliedern in besonderen Lebenslagen und mit Zustimmung des zuständigen Kirchgemeindevorstandes durchgeführt werden. Ihre Gestaltung richtet sich nach den kirchlichen Ordnungen.	<i>Kasualhandlungen sind nach dieser Umschreibung in jedem Fall mit einem Gottesdienst verbunden. Unter ausserordentlichen gottesdienstlichen Feiern sind Gottesdienste zu verstehen, die nicht zu den „regelmässigen Gottesdiensten an Sonn- und Festtagen und eventuell an Werktagen“ (210,7,1) gehören. Diese ausserordentlichen Feiern haben einen starken Bezug zu einer besonderen persönlichen Situation.</i>
Unterscheidung kirchlicher Handlungen	210,10,2 Verordnung (Gesetz)	Es wird unterschieden zwischen zwei Arten kirchlicher Handlungen: a) Taufe, Konfirmation, Aufnahme in die Kirche, Trauung, Bestattung b) Feiern, in denen Fürbitte oder Bitte um Gottes Segen für Menschen in besonderen Lebenslagen im Zentrum stehen.	<i>Lit. b) nennt mit einer breit gefassten Umschreibung das Wesen von kirchlichen Handlungen (Kasualien), die auf besondere Lebenssituationen bezogen sind. Weiteres dazu führen von der Synode erlassene Richtlinien aus.</i>
	217,1 Richtlinien der Synode	Im Sinne eines Verständnisses von Kirche als vielgesichtiger Weggemeinschaft werden Anfragen von Mitgliedern an die Kirche ernstgenommen. Im Gespräch wird abgeklärt, ob und wie diesen Anliegen seelsorgerlich, theologisch und liturgisch verantwortlich mit einer kirchlichen Feier entsprochen werden kann. Eine solche wird gemeinsam in gottesdienstlichem Rahmen gefeiert.	<i>Abs. 1 formuliert die Haltung, mit der die Kirche den Anliegen einzelner Mitglieder begegnet. „Ernst nehmen“ heisst nicht, jedem Wunsch diskussionslos zu entsprechen, sondern im Gespräch eine verantwortliche Möglichkeit, einen gangbaren Weg zu finden. Diese Richtlinien beziehen sich explizit auf Anfragen von Mitgliedern, gehen also davon aus, dass zum gottesdienstlichen Rahmen gehörende Bedingungen mehr oder weniger vorausgesetzt werden können und der Gemeinschaftsgedanke den Anfragenden nicht ganz fern liegt. Bei Anfragen von Nichtmitgliedern sind diese Aspekte im Gespräch deutlichzumachen, denn von Nichtmitgliedern sollte erwartet werden können, dass auch sie die Kirche und ihre Anliegen ernst nehmen.</i>

Stichwort	Erlass/Referenz	Regelung	Bemerkungen
	217,2 Richtlinien der Synode	Vorbereitung und Durchführung dieser Feier basieren - auf dem Wunsch nach gemeinsamem Gehaltensein in Freud und Leid - auf der Wahrnehmung von Liebe und der Kraft der Solidarität - auf der Suche nach Sinnorientierung unseres Seins und Handelns - auf der Einsicht und Würdigung der Endlichkeit unseres Lebens - auf der Erfahrung von und der Hoffnung auf Vergebung - auf der Sehnsucht nach Gerechtigkeit, Frieden und Mitgeschöpflichkeit allen Lebens - auf dem Glauben an das Evangelium.	<i>Damit werden die Bedürfnisse in speziellen Lebenssituationen und –erfahrungen angesprochen, die im Rahmen einer kirchlichen Handlung aufgenommen werden. Ebenso wird auf die (möglichen) Inhalte von situationsbezogenen, auf Personen ausgerichteten Kasualfeiern hingewiesen.</i>
	217,3 Richtlinien der Synode	Unter sich verändernden gesellschaftlichen und lebensgeschichtlichen Bedingungen sind Fürbitte und Bitte um Gottes Segen unter anderem für folgende Situationen möglich: - für ein Neugeborenes,, dessen Eltern sich nicht für die Taufe entschliessen können - Adoption eines Kindes - Totgeburt - Kinderlosigkeit - Schulentlassung - Prüfungen, berufliche Übergänge - Einsetzung in bestimmte Aufgaben - Erneuerung des Eheversprechens - Trennung oder Scheidung - Zusammenleben eines homophilen Paares - Jubiläen und Jahrestage - Einweihungen - schwere Krankheiten - tiefgreifende Veränderungen(Pensionierung)	<i>Die Liste ist nicht abschliessend. Weitere Situationen sind denkbar. Für die hier genannten Situationen hat die Synode eine Sammlung von Liturgien für Feiern mit Fürbitte oder Bitte um Gottes Segen für Menschen in besonderen Lebenslagen herausgegeben (Bündner Liturgie 2).</i>

Stichwort	Erlass/Referenz	Regelung	Bemerkungen
	217,4 Richtlinien der Synode	Über die Durchführung von Feiern, in denen Fürbitte oder Bitte um Gottes Segen für Menschen in besonderen Lebenslagen im Zentrum stehen, entscheidet der Kirchgemeindevorstand in Absprache mit den Betroffenen.	<i>Wie bei Anfragen von Nichtmitgliedern nach einer kirchlichen Handlung (214,2.) liegt der Entscheid beim Kirchgemeindevorstand. Hier ist von „Absprache mit den Betroffenen“ die Rede. Es kann davon ausgegangen werden, dass dazu auch die Pfarrperson gehört, welche für die Durchführung verantwortlich ist.</i>
Zuständigkeit für Ausführung	210,10,6 Verordnung (Gesetz)	Kirchliche Handlungen werden in der Regel vom Pfarrer der jeweiligen Kirchgemeinde gehalten. Stellvertretungen sind möglich. In Absprache mit dem Kirchgemeindevorstand kann der Pfarrer die Mitwirkung an unter Abs. lit. b) genannten kirchlichen Handlungen verweigern, aussergewöhnlich auch an kirchlichen Handlungen gemäss Abs. 2 lit. a).	<i>Diese Bestimmung hält generell die Zuständigkeit der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers auch für ausserordentliche kirchliche Handlungen fest, räumt aber auch die Möglichkeit ein, eine solche zu delegieren, falls aus Sicht der betroffenen Pfarrperson eine gottesdienstliche Feier nicht zu verantworten ist.</i>
Ort der Durchführung	210,10,5 Verordnung (Gesetz)	Gottesdienste mit kirchlichen Handlungen sind Gemeindegottesdienste . Aussergewöhnlich können solche Gottesdienste ausserhalb des üblichen Gottesdienstraumes stattfinden. Darüber entscheiden der örtlich zuständige Kirchgemeindevorstand und der vollziehende Pfarrer gemeinsam.	<i>Durch die feste Verortung kirchlicher Handlungen in einem Gottesdienst werden diese zu Gemeindeangelegenheiten. Als Gemeindegottesdienste haben Gottesdienste mit kirchlichen Handlungen öffentlichen Charakter, selbst dann, wenn eine besondere persönliche oder private Situation Anlass für die Feier ist. Gemeindegottesdienste finden üblicherweise im Gottesdienstraum der Kirchgemeinde (meist also in einem Kirchengebäude) statt. Ausnahmen sind möglich (z. B. Alp- oder Waldgottesdienste etc.); die Entscheidung in Ausnahmefällen treffen Kirchenvorstand und die vollziehende Pfarrperson gemeinsam. Streng genommen, gilt das auch für Kasualien aus besonderem Anlass und sollte beachtet werden, solange keine andere Regelung vorliegt.</i>

Stichwort	Erlass/Referenz	Regelung	Bemerkungen
			<p>Konkret heisst das: Wenn ein Gottesdienst mit kirchlicher Handlung nicht in der Kirche stattfinden soll, müssen Kirchenvorstand und Pfarrperson die Ausnahme bewilligen. Das kann als Beschneidung der Privatsphäre oder des individuellen Bedürfnisses gesehen werden, hat aber einen tieferen Grund: Die Absicht dahinter ist, dass einerseits Gemeindegliedern die Teilnahme möglich ist, und andererseits den Menschen in besonderen Lebenssituationen dadurch auch deutlich wird, dass die Gemeinschaft sie mitträgt – gerade auch mit Bitten und Fürbitten.</p>
Bestimmungen zu einzelnen kirchlichen Handlungen			
Taufe	210,11,5 Verordnung (Gesetz)	Die Taufe wird im Gemeindegottesdienst vollzogen. Ausnahmen müssen dem Kirchengemeindevorstand gemeldet werden.	<p>Als „Zeichen der Eingliederung in die Gemeinde Jesu Christi“ (210,11,1) gehört die Taufe grundsätzlich in den Gemeindegottesdienst. Ausnahmen sind möglich (z.B. Taufe von Jugendlichen vor der Konfirmation zu Hause oder wenn Täufling bzw. Eltern schwer krank sind und nicht den Gemeindegottesdienst besuchen können). Solche Ausnahmen kann die Pfarrperson in eigener Verantwortung zulassen; sie muss aber den Kirchenvorstand darüber informieren: die Taufe soll nicht zu einer Privatangelegenheit verkommen.</p>
	210,11,6 Verordnung (Gesetz)	An der Taufe müssen mindestens zwei Zeugen teilnehmen, die im religionsmündigen Alter stehen. Mindestens einer der Taufzeugen soll der evangelischen Konfession angehören.	Das gilt auch für Taufen, die nicht in der Kirche stattfinden. Die Kirchenzugehörigkeit der Taufzeugen ist sorgfältig abzuklären.

Stichwort	Erlass/Referenz	Regelung	Bemerkungen
Trauung	210,13,4	Ein Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Trauung eines Ehepaars zu übernehmen, das nicht in seiner Kirchgemeinde wohnt.	<i>Diese Regelung folgt aus dem Parochialprinzip (s. oben). Eine Pfarrperson ist grundsätzlich für die Mitglieder ihrer Gemeinde zuständig. Sie trägt – zusammen mit dem Kirchenvorstand – gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für die Feier der Gottesdienste und den Vollzug kirchlicher Handlungen.</i>
Auswärtige Pfarrpersonen	213,2 Empfehlungen Kirchenrat	Jeder Pfarrer, der ausserhalb einer Gemeinde eine kirchliche Trauung vollzieht, hat rechtzeitig beim zuständigen Kirchgemeindevorstand oder Pfarramt die Erlaubnis zur Benützung der Kirche einzuholen.	<i>Aus obiger Bestimmung, der generellen Zuständigkeitsregelung in Verordnung 210,10,6 (s. oben) und dem Parochialprinzip folgt richtigerweise auch, dass auswärtige Pfarrpersonen eine Erlaubnis für die Benützung der Kirche einholen müssen – und damit eigentlich für die Durchführung einer kirchlichen Handlung. Das gilt grundsätzlich für jede kirchliche Handlung, nicht nur für Trauungen, welche eine Pfarrperson in einer andern als der eigenen Kirchgemeinde übernehmen will.</i>
Kirchenbenützung durch Nicht-Mitglieder	213,2 Empfehlungen Kirchenrat	Der Kirchgemeindevorstand, der die Reservation der Kirche für eine Trauung entgegennimmt, hat sich zu vergewissern, dass der Pfarrer (eventuell Laienprediger oder Theologiekandidat), der die Trauung vollzieht, der Landeskirche angehört. Für eine katholische Trauung kann die Kirche zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Ehepartner oder seine Angehörigen in der Gemeinde Wohnsitz haben und sich in erreichbarer Entfernung keine katholische Kirche befindet. Pfarrern der Evangelisch-Methodistischen Kirche, die dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angehört, kann ... ohne weiteres die Benützung der Kirche für eine kirchliche Amtshandlung erlaubt werden.	<i>Es wird davon ausgegangen, dass die Reservation der Kirche als administrative Aufgabe über den Kirchenvorstand geschieht. Wenn der Vorstand diese Aufgabe ans Pfarramt delegiert, haben die Pfarrpersonen sich über die Kirchenzugehörigkeit der vollziehenden Pfarrpersonen zu vergewissern. Die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde ist hier nicht als Kriterium aufgeführt. Kriterium ist die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund. Die weiteren der Allianz angeschlossenen Freikirchen erfüllen dieses Kriterium nicht. Für diese gilt eine andere Regelung (s. unten).</i>

Stichwort	Erlass/Referenz	Regelung	Bemerkungen
		Hingegen sollten Paare, die durch einen Prediger, der der Landeskirche nicht angehört, getraut werden möchten, darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kirche nur benützt werden kann, wenn der Ortspfarrer die Trauung vollzieht.	
Bestattung	210,14,1 Verordnung (Gesetz)	Die Verkündigung des Evangeliums anlässlich einer Bestattung ist ein Dienst an den Angehörigen des Verstorbenen und der Gemeinde.	<i>Zu beachten ist, dass beim Kasus Bestattungsgottesdienst explizit der doppelte Dienst formuliert wird: Es handelt sich um einen Dienst an den Angehörigen Verstorbener und an der Gemeinde. Dies ist eine eindeutige Stellungnahme des Gesetzgebers für den öffentlichen Charakter eines Bestattungsgottesdienstes, welche den Privatisierungstendenzen entgegenzuhalten ist. Auch die Gemeinde soll von Verstorbenen Abschied nehmen können, und dabei soll ihr das Evangelium angesichts von Vergänglichkeit, Sterben und Tod verkündigt werden.</i>
Bestattung von Nichtmitgliedern	210,14,2 Verordnung (Gesetz)	Auch wenn der Verstorbene der Landeskirche nicht angehört hat, kann anlässlich seiner Bestattung ein Gottesdienst stattfinden, wenn dies seine Angehörigen, die der Landeskirche angehören, wünschen.	<i>Das ist eine logische Konsequenz aus dem Grundsatz, dass es sich bei einer Abdankung um einen Dienst an den Angehörigen Verstorbener handelt (s. oben 210,14,1). Es wird dabei nicht unterschieden zwischen Konfessionslosen (Dissidenten) oder Anderskonfessionellen.</i>
			<i>Massgebend für die Durchführung einer kirchlichen Handlung bei einem Todesfall ist folglich in erster Linie die Mitgliedschaft der bzw. des Verstorbenen. In zweiter Linie wird in Betracht gezogen, ob die Angehörigen einer bzw. eines Verstorbenen Mitglieder der Landeskirche/Kirchgemeinde sind. Für die Bestattung von römisch-katholischen Kirchenmitgliedern, die keine reformierten Angehörigen haben, können die Bestimmungen zu den kirchlichen Diensten für Nichtmitglieder angewandt werden (s. oben 214,1 und insbesondere 214,2).</i>

Stichwort	Erlass/Referenz	Regelung	Bemerkungen
Kosten für Nichtmitglieder			
Finanzielle Grundüberlegung	214,3. Richtlinien Kirchenrat	<p>Nicht die einzelne kirchliche Handlung mit ihren theologischen und seelsorgerlichen Aspekten ist Gegenstand einer finanziellen Regelung, sondern die Kosten, die einer Kirchengemeinde durch eine entsprechende Beauftragung entstehen.</p> <p>Darunter fallen die Personalkosten und Kosten im Rahmen der Nutzung der Infrastruktur einer Kirchengemeinde.</p> <p>Diese Kostenregelung kann auch bei Mitgliedern der Kirche aus einer anderen Wohnsitzgemeinde Anwendung finden.</p>	<p><i>Es geht nicht um den materiellen Wert einer kirchlichen Handlung (wenn es einen solchen überhaupt gibt), sondern um den Aufwand, der mit Kosten verbunden ist.</i></p> <p><i>Kosten entstehen in verschiedenen Bereichen.</i></p> <p><i>Dies folgt aus dem Parochialprinzip. In der Kirchengemeinde des Wohnsitzes fallen keine Kosten an, die zu vergüten wären.</i></p>
Kostenregelung	214,3.1	Der Kirchgemeindevorstand stellt Rechnung an das Nichtmitglied für Personalkosten und Kirchennutzung. Es gilt der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.	
		<p>Personalkosten Für pfarramtliche Stellvertretungen gemäss Reglement 815 Für OrganistInnen gemäss Reglement 822 Für MesmerInnen gemäss Tarif der Kirchengemeinde</p>	<i>Die Anwendung der genannten Tarife geschieht im Interesse der Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit.</i>
		<p>Kirchennutzung Die Nutzung der Kirche beläuft sich unter Berücksichtigung von Heizung und Reinigung auf zirka CHF 250.- bis CHF 500.-. Voraussetzung zur Nutzung einer Kirche ist die Mitwirkung einer zum pfarramtlichen Dienst berechtigten Person im Gottesdienst. (Verordnung 910 Art. 11-13)</p>	<i>In verschiedenen Kirchengemeinden bestehen Tarifordnungen, die hier zur Anwendung kommen.</i>